



Satzung des Oratorienchores Wangen im Allgäu e.V.

Vom 18. Februar 1974

zuletzt geändert am 10. März 2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§1 Name und Sitz

Der Chor ist im Jahre 1957 unter dem Namen "Oratorienchor Wangen im Allgäu" gegründet worden. Er führt heute den Namen [Oratorienchor Wangen im Allgäu] und hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erarbeitung und konzertmäßige Wiedergabe künstlerisch hochwertiger Chorwerke aus Vergangenheit und Gegenwart geistlichen und weltlichen Inhalts.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Oratorienchor Wangen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Bewerber um die aktive Mitgliedschaft hat einigen Proben als Gast beizuwohnen und sich einer Stimmprobe durch den Dirigenten zu unterziehen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand, nachdem der Bewerber sich zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet hat. Der Dirigent entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers und hat das Recht der Zuweisung an eine andere Stimme, sofern sich bei einer späteren Überprüfung Veränderungen in der Stimmlage bemerkbar machen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch a) freiwilligen Austritt, b) Ausschluss, c) Tod

zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf dieses Monats.

zu b) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn sich ein Mitglied schwere Verfehlungen gegen Ehre und gute Sitte oder die Bestrebungen des Vereins zu Schulden kommen lässt oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, namentlich, wenn es trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an den Proben nicht teilnimmt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhören des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen.





Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein oder dessen etwaige Zugehörigkeit zu einer Spitzenorganisation bietet. Das aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag abzuführen. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand über schriftlichen Antrag für ein Jahr von der Beitragszahlung befreien bzw. diese ermäßigen. Schüler haben keinen Beitrag zu zahlen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken. Der Vorstand, in dringenden Fällen auch der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, kann auf Antrag des Dirigenten und nach Anhören des zuständigen Stimmführers Mitglieder, die die Proben unregelmäßig besucht haben, von der Mitwirkung im Konzert ausschließen, wenn bei einer vom Dirigenten vorzunehmenden Überprüfung nicht der Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied seinen Part beherrscht.

Genügt ein Mitglied den musikalischen Ansprüchen nicht mehr, hat der Vorstand nach Anhören des Dirigenten und des Stimmführers das Recht, das Mitglied in den Stand der passiven Mitgliedschaft zu versetzen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen mit der Auflage, binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides dazu Stellung zu nehmen. Lehnt das Mitglied die passive Mitgliedschaft ab oder antwortet es nicht fristgemäß, erlischt die Mitgliedschaft. Andernfalls läuft die passive Mitgliedschaft, für deren Beendigung die Bestimmungen des § 6 sinngemäß gelten.

§8 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, aber nicht ihre Pflichten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

(aufgehoben)

Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den 5 Mitgliedern des Vorstands,





- b) den 4 Beisitzern, die aus jeder Stimmgattung zu wählen sind,
- c) *(aufgehoben)*
- d) dem Dirigenten.

Der erweiterte Vorstand erfüllt die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

3. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands kann sich dieser, den Dirigenten ausgenommen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann die Ersatzwahl vornimmt, durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter im Vorstand und im erweiterten Vorstand ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorstand soll monatlich einmal zusammentreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und bei Bedarf auch die Sitzungen des erweiterten Vorstands ein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu beurkunden.

§11 Dirigent

Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores.

Er ist verpflichtet, das Können des Chores in den Proben nach Kräften zu fördern, die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und entsprechend zu dirigieren. Die Chormitglieder sind verpflichtet, seinen Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten. Im Übrigen wird auf die §§ 5 und 7 der Satzung verwiesen.

Der Dirigent gehört dem erweiterten Vorstand an und kann zu den Sitzungen des engeren Vorstandes hinzugezogen werden. Für die Abberufung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher durch

- mündliche Ankündigung in zwei vorangehenden Proben und schriftliche Einladung aller in diesen Proben nicht anwesenden aktiven und der passiven Mitglieder oder durch
- schriftliche Einladung aller aktiven und passiven Mitglieder oder durch
- Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Lokalausgabe Wangen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Abberufung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Dirigenten.
4. Entscheidung über Beschwerden gemäß § 6 Punkt 2) der Satzung.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Festsetzung des Jahresbeitrags.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zur Tagesordnung - insbesondere hinsichtlich Veränderungen im Vorstand - zu stellen. Die Anträge müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Die Jahresrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei vom Vorstand ernannte sachverständige Vereinsmitglieder oder durch einen beideten Bücherrevisor geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.



Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichungen sind in §14 niedergelegt. Über die Versammlung ist von einem Schriftführer, den der Vorsitzende bestellt, ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In ihr können alle Beschlüsse gefasst werden mit Ausnahme der in § 12 Ziffer 1 und 2 genannten. Im Übrigen gelten die unter §12 genannten Bestimmungen für außerordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§14 Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens

Beschlüsse hierüber bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wangen im Allgäu mit der Auflage, es für kulturelle Zwecke zu verwenden. Beschlüsse, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhören des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(mit aktualisierten Vorstandsdaten und Amtsgericht, 19.03.18, gezeichnet Christian Maier)

